

Rahmenvertrag

für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung

zwischen

Einwohnergemeinde Zollikofen

Wahlackerstrasse 25 3052 Zollikofen (nachstehend Gemeinde genannt)

und

BKW FMB Energie AG

Viktoriaplatz 3000 Bern 25 (nachstehend BKW genannt)



Präambel

Im vorliegenden Vertrag werden die durch die BKW im Bereich der öffentlichen Beleuchtung zu erbringenden Leistungen definiert. Die Angebote der BKW sind bedürfnisgerecht auf die Gemeinde angepasst worden bzw. können auch künftig im Rahmen des Vertrages angepasst werden.

Dieser Vertrag ergänzt (soweit vorhanden) den Gemeindevertrag "betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde" und ersetzt den dortigen Anhang 2.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages, sind die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Leistungen zu den im Anhang 2 aufgeführten Konditionen

Um den ausgewählten Leistungen Folge leisten zu können, ist eine Bestandsaufnahme der öffentlichen Beleuchtung, sofern sie nicht schon erstellt wurde, unerlässlich. Diese Bestandsaufnahme ist nicht Bestandteil dieses Vertrages und wird von BKW separat in Rechnung gestellt.

2. Vertragsgrundlagen

Folgende Unterlagen und Dokumente bilden in der Reihenfolge ihrer Auflistung integrale Bestandteile dieses Vertrages:

- 1. die vorliegende Vertragsurkunde;
- 2. die jährlich aktualisierte Inventarliste (Anhang 1)
- das jährlich anzupassende "Leistungsblatt Betrieb und Unterhalt OeB" sowie das dazugehörende Preisblatt (Anhang 2);
- 4. die Regieansätze der BKW FMB Energie AG (Anhang 3);
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie an den Endverbraucher der BKW FMB Energie AG (Anhang 4).

3. Beschreibung der einzelnen Vertragsleistungen

3.1. Betrieb und Unterhalt

3.1.1. Betrieb

Die BKW betreibt die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde ohne besondere Anlagen wie z.B. Wegweiser, Reklametafeln, Leuchtschilder, Leuchtpfosten oder andere Anlagen, die an der Beleuchtungs-Installation der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen sind und nicht zur Ausleuchtung der Strassen oder Plätze dienen. Sie erbringt die Dienstleistung ausschliesslich bei Lichtpunkten, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder sie im Auftrag Dritter (z.B. Kanton) bewirtschaftet.

Der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung beinhaltet folgende Leistungen.

Dokumentation

Die BKW erfasst mittels Listen und Protokolle, die Daten der öffentlichen Beleuchtung. Sie erstellt jeweils zu Jahresbeginn die aktualisierte Inventarliste der öffentlichen Beleuchtung der Gemeinde. Ein Übersichtsplan wird der Gemeinde bei Vertragsbeginn oder nach erfolgter Bestandsaufnahme abgegeben. Andere Dokumentation wie Pläne,

V1.2 2 von 8

Schemas, Listen und Protokolle werden auf Anfrage und ggf. gegen Aufwand abgegeben.

Datenbank

Die erfassten, technischen und geografischen Daten werden in einer elektronischen Datenbank gehalten und gepflegt. In der Leistung inbegriffen ist die Datensicherung und -hosting, sowie die Aktualisierung der Software. Weitere Dienstleistungen wie Datennachführungen, Mutationen und deren Abläufe und Preise sowie weitere Erläuterungen zu der Datenhaltung richten sich gemäss den entsprechenden Produktblättern.

Steuerung Instandhaltung

Die BKW steuert die Einsatzpläne seines Personals, um eine reibungslose Instandhaltung zu gewährleisten.

Beleuchtungs-Steuerung

Das Ein- und Ausschalten der öffentlichen Beleuchtung erfolgt in der Regel durch die Rundsteueranlage der BKW. Wünsche der Gemeinde werden im Rahmen der für die Beleuchtung zur Verfügung stehenden Kommandos berücksichtigt, falls diese nicht andere Gegebenheiten beeinträchtigen. Zusätzliche Anforderungen seitens Gemeinde werden separat geregelt und in Rechnung gestellt.

Standard- und Ersatzteilmanagement

Die BKW selektiert, normiert, kauft, bewirtschaftet, entsorgt und stellt das benötigte Material bereit, das für den Betrieb der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde nötig ist. Sie übernimmt auch die Ersatzteilhaltung, sofern das Material von der BKW als Standardmaterial eingestuft wird.

Störungsmanagement / Reaktionszeit

Die BKW übernimmt das Störungsmanagement für die Lichtpunkte. Sie betreibt einen Pikettdienst, der die Störungsannahme, das Aufbieten des Personals sowie die Bereitstellung des Materials und Fahrzeuge sicherstellt. Die zugesicherte Reaktionszeit kann von der Gemeinde gewählt werden und ist im Leistungsblatt (Anhang 2) festgehalten. Grundsätzlich bemüht sich die BKW die Reaktionszeit so tief wie möglich zu halten, insbesondere bei Notfällen welche die Sicherheit der Bevölkerung gefährden.

Beratung

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, bei der BKW während den üblichen Öffnungszeiten Informationen zum Betrieb und Unterhalt ihrer öffentlichen Beleuchtung einzuholen.

Bereitstellung des vorgelagerten Netzes

Befindet sich die öffentliche Beleuchtung der Gemeinde im Versorgungsgebiet der BKW, stellt die BKW sicher, dass das vorgelagerte Netz bereitgestellt wird.

Qualitätssicherung

Die BKW stellt anhand von geeigneten Prozessen sicher, dass der Betrieb und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung in der Gemeinde gemäss den vereinbarten Bedingungen erfolgt.

V1.2 3 von 8

3.1.2. Unterhalt

Die BKW unterhält die öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet der Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften (Verordnung über LeV; SR734.31 und elektrische Leitungen; Verordnung über Starkstromanlagen [Starkstromverordnung]; SR734.2). Besondere Anlagen wie z.B. Wegweiser, Reklametafeln, Leuchtschilder, Leuchtpfosten oder andere Anlagen, die an der Beleuchtungs-Installation der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen sind und nicht zur Ausleuchtung der Strassen und Plätze dienen, sind ausgeschlossen. Sie erbringt die Dienstleistung ausschliesslich bei Lichtpunkten, welche in der jeweils gültigen Inventarliste (Anhang 1) aufgeführt sind und sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder sie im Auftrag Dritter (z.B. Kanton) bewirtschaftet.

Der Unterhalt der Anlagen ist folgendermassen aufgegliedert:

a. Instandhaltung

Die Instandhaltung wird in die vier Untergruppen Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung aufgeteilt:

Inspektion

Die BKW plant und führt an der öffentlichen Beleuchtung (Lichtpunkte inkl. Beleuchtungs-Installation) die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch (Verordnung über elektrische Leitungen; LeV; SR734.31 und Verordnung über Starkstromanlagen [Starkstromverordnung]; SR734.2), erstellt, pflegt und archiviert die Dokumentation gemäss den einschlägigen Vorschriften.

Wartung

Die Wartung beinhaltet in erster Linie die Reinigung des Lichtpunktes.

Korrosionsschutz, Ausholzung und präventiver Lampenwechsel sind nicht Bestandteil des Vertrages. Diese Dienstleistungen können jedoch bei der BKW separat bestellt werden.

Instandsetzung

Die Instandsetzung beinhaltet das Reparieren oder Auswechseln defekter Leuchtmittel und elektronischer oder elektromechanischer Komponenten (Vorschaltgerät, Sicherungselement, Dimmer usw.) am Lichtpunkt welche nicht durch Dritte beschädigt wurden. Ersatzkomponenten und Leuchtmittel sind in den Regieansätzen nicht inbegriffen und werden zum jeweiligen Listenpreis separat in Rechnung gestellt. Für die Reparatur und die Behandlung von Schäden durch bekannte oder unbekannte Verursacher übernimmt BKW die Abwicklung der Schadenfälle. Die Aufwände für die Störungsbehebung und Reparaturen werden jedoch separat in Rechnung gestellt.

Verbesserung

Die Verbesserung beinhaltet den Austausch und Ersatz von Komponenten der öffentlichen Beleuchtung. Diese Dienstleistung wird separat in Rechnung gestellt.

V1.2 4 von 8

b. Sonderbeleuchtungen

Sonderbeleuchtungen (z.B. Weihnachtsbeleuchtung) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Diese Dienstleistung wird separat in Rechnung gestellt.

c. Provisorien

Provisorien (z.B. temporäre Beleuchtung) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Diese Dienstleistung wird separat in Rechnung gestellt.

3.2 Zusätzliche Leistungen

Auf Wunsch der Gemeinde erbringt die BKW zusätzliche Leistungen (z.B., Ausholzung, Analysen, etc.). Die Einzelheiten der zusätzlich zu erbringenden Leistungen werden jeweils gestützt auf eine separate Offerte der BKW vereinbart. Bei einer vereinbarten Vertragsdauer ab acht Jahren, ist die Zusatzleistung "präventiver Gruppenlampenersatz" ohne Mehrpreis inbegriffen.

3.3. Definitionen

3.3.1. Definition des Lichtpunktes

Der Lichtpunkt besteht aus dem Tragwerk und Fundament und der Leuchte inkl. deren Leuchtmittel (Lampe), Vorschaltgerät und Befestigungen, sowie Sicherungselement und Leuchtenkabel.

3.3.2. Definition der Beleuchtungs-Installation (Netz)

Die Beleuchtungs-Installation verbindet die Lichtpunkte mit der jeweiligen Trafostation und dient zur Speisung mit elektrischer Energie.

Schnittstelle ist bei gemessenen Anlagen, der für die öffentliche Beleuchtung installierte Zähler. Schnittstelle bei pauschal abgerechneten Anlagen ist das Verteilnetz der BKW.

Die Beleuchtungsinstallation unterliegt der Leitungsverordnung wie auch der Starkstromverordnung und muss deshalb alle 5 Jahre kontrolliert werden.

4. Verpflichtungen der Gemeinde

Betrieb und Unterhalt der im Anhang 1 aufgeführten Lichtpunkte, darf nur durch die BKW ausgeführt werden, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde oder die BKW im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

Jede anderweitige Verwendung von Lichtpunkten, z.B. zur Befestigung von Flaggen oder Weihnachtsbeleuchtung, obliegt in der Verantwortung der Gemeinde, darf jedoch nicht den Unterhalt und Betrieb der Anlage stören.

Bei Schäden oder besonderen Vorkommnissen erstattet die Gemeinde der BKW unverzüglich Meldung.

Die Gemeinde stellt das sorgfältige Ausholzen von Tragwerken und Leuchten auf eigene Kosten sicher, damit die Wirkung der Beleuchtung nicht eingeschränkt wird und die Leuchten nicht veralgen.

5. Preise

Die Abgeltung der Leistungen gemäss Ziff. 3.1 ist im Leistungsblatt (Anhang 2) festgehalten. Dieses wird jährlich aktualisiert.

Die Abgeltung der zusätzlichen Leistungen gemäss Ziffer 3.2 ist in der jeweiligen Offerte der BKW festgehalten.

V1.2 5 von 8

Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche Entschädigungen jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Neue oder geänderte gesetzliche oder reglementarische Abgaben werden jeweils auf den Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens abgerechnet.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.1 Preisanpassungen

Die BKW ist berechtigt, die Preise für die Dienstleistungen sowie die Entschädigung für die definierten Wahlleistungen gemäss den Empfehlungen der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) anzupassen, in welchen die Teuerungsanpassungen gemäss Landesindex der Konsumentenpreise bereits enthalten sind.

Die Anpassung ist jeweils jährlich, erstmals per 1. Januar 2015 möglich.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Gemeinde für die Dienstleistungen und Zusatzleistungen erfolgt mit maximal 3 Teilrechnungen pro Jahr jeweils per 31.3, 30.6 und 30.9 eines Kalenderjahres sowie mit einer jährlichen Schlussrechnung per 31.12.

Nach Aufwand definierte Zusatzleistungen werden unmittelbar nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungstermine werden nach 1. Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 5 % in Rechnung gestellt.

7. Haftung

Die BKW haftet für eine sorgfältige Ausführung der Betriebs- und Unterhaltsarbeiten. Die Gemeinde hat gegenüber der BKW Mängel, die in Bezug auf die Betriebs- und Unterhaltsarbeiten auftreten, unverzüglich schriftlich zu rügen und Nachbesserung zu verlangen. Rügt die Gemeinde einen Mangel nicht unverzüglich, verwirkt sie ihr Recht auf Nachbesserung. Nach Erhalt der Mängelrüge hat die BKW den Mangel innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben. Kosten, die der Gemeinde auch bei mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt jedoch die Gemeinde, sofern diese nicht bereits mit den Entschädigungen gemäss Ziffer 6 sowie Anhang 3 des Vertrages abgegolten sind. Alle übrigen Mängelrechte der Gemeinde, insbesondere Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Ersatz eines Mangelfolgeschadens, sind, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Führt die BKW die Wartungsarbeiten oder die Behebung von Mängeln nicht oder nicht fristgerecht aus und hat die Gemeinde die Gründe dafür nicht zu vertreten, ist die Gemeidne berechtigt, diese nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist und nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an die BKW, selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Die BKW hat die Gemeinde für sämtliche dieser zusätzlich für die genannten Wartungsarbeiten oder die Behebung von Mängeln entstehenden Kosten zu entschädigen, wobei die Einsparungen der Gemeinde infolge Verringerung der der BKW geschuldeten Vergütung abzuziehen sind. Die BKW schuldet keinen Kostenersatz, wenn die Verzögerung aufgrund höherer Gewalt erfolgt oder von der Gemeinde zu vertreten ist. Ist die Verzögerung von der Gemeinde zu vertreten, hat diese die BKW für sämtliche zusätzlichen Kosten zu entschädigen.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftungsobergrenze beläuft sich in jedem Fall auf 10% der Vergütung gemäss Leistungsblatt (Anhang 2).

Diese Haftungsbeschränkung gilt für jegliche Haftung der BKW unter allen Titeln, soweit eine Haftungsbeschränkung rechtlich zulässig ist und sofern die Haftung gemäss nachfolgenden Bestimmungen nicht gänzlich ausgeschlossen ist.

V1.2 6 von 8

Die Haftung der BKW für ausgeführte Betriebs- und Unterhaltsarbeiten erlischt, wenn die Gemeinde Betriebs- und Unterhaltsarbeiten oder Änderungen an der öffentlichen Beleuchtung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

Jegliche Haftung der BKW ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen für:

- · vorbestehende Mängel;
- Mängel oder Schäden an der öffentlichen Beleuchtung, die für die BKW auch bei sorgfältiger Durchführung der Betriebs- und Unterhaltsarbeiten nicht erkennbar waren;
- Mängel oder Schäden an der öffentlichen Beleuchtung, die auf Umständen beruhen, welche die BKW nicht zu vertreten hat, wie z.B. unsachgemässe Benutzung oder Behandlung der öffentlichen Beleuchtung, höhere Gewalt, Vandalismus;
- normalen Verschleiss;
- unmittelbaren oder mittelbaren Schaden einschliesslich Folgeschaden, welcher durch in dieser Ziffer genannte Mängel oder Schäden an der öffentlichen Beleuchtung entstanden ist;
- jegliche Art von Mangelfolgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder jeden weiteren wirtschaftlichen Folgeschaden.

Soweit Dritte geschädigt werden, haftet die BKW nach den Bestimmungen, welche für die Haftung der Gemeinde gelten.

9. Übertragung des Vertrags

Beide Parteien verpflichten sich, das vorliegende Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der Parteien bedarf es keiner Zustimmung der anderen Partei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen ist, die direkt oder indirekt stimmen- und kapitalmässig mit mehr als 50% Stimmenanteil mit der jeweiligen Partei verbunden ist (als Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft).

10. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und wird vorbehältlich allfälliger zwingender Anpassungen aus der Strommarktliberalisierung auf die im Leistungsblatt (Anhang 2) gewählte Dauer von 12 Jahren bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

Wird der Vertrag nicht auf das Ende der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um 4 weitere Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate auf Ende Jahr.

11. Ersatz bestehender Vereinbarungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages werden sämtliche früheren Vereinbarungen, die diesen Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben.

12. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

V1.2 7 von 8

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck der Vereinbarung im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Bern als ausschliesslichen Gerichtsstand.

15. Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterschriebenes Exemplar.

Bern,	
Einwohnergemeinde Zollikofen	BKW FMB Energie AG
Daniel Bichsel	Roman Hellbach
Gemeindepräsident	Leiter Region Mittelland
Roland Gatschet	Roger Meyer
Gemeindeschreiber	Leiter Projektmanagement Netze

Anhänge

- 1) Inventarliste
- 2) Leistungsblatt Betrieb und Unterhalt OeB
- 3) Regieansätze der BKW FMB Energie AG
- 4) Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie an den Endverbraucher

V1.2 8 von 8